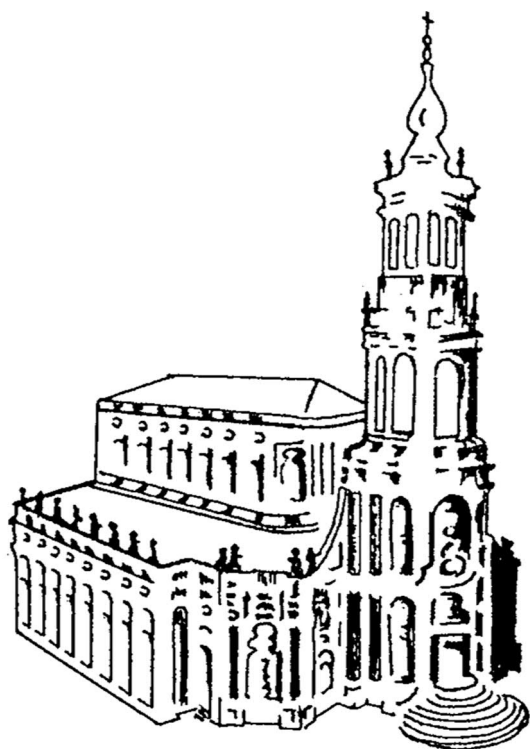




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

31. Jahrgang, Nr. 1 Dresden, 28. Januar 2021

Inhalt

1.	Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	3
2.	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	15
3.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021	29
4.	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021.....	30
5.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)	32
6.	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021.....	33
7.	D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost	35
8.	D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost	36
9.	Satzung des Diözesanpastoralrates im Bistum Dresden-Meißen.....	39
10.	Auflegung der Asche am Aschermittwoch	43
11.	Fördermittel religiöse Kinderwoche 2021	43
12.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021.....	43
13.	Neuer Termin: Weiterbildung für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in Schmochtitz	44
14.	Hinweis auf die Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen	45

15.	Online-Zugang zu (historischen) Kirchenbucheinträgen	45
16.	Priesterexerzitien	46
17.	Nachruf Maria Töppel	46
18.	Nachruf Frank Ritter	47
19.	Personalien	48

1. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Dresden-Meißen oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Dresden-Meißen
- Kirchenbeamten der Diözese Dresden-Meißen
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Dresden-Meißen zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Dresden-Meißen zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Dresden-Meißen zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Dresden-Meißen zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Dresden-Meißen beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Dresden-Meißen als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,

- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichtsersteller.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags so lange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen

Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche

Institution. Diese wiederum informieren den Antragsteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind

mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Dresden, den 25. Januar 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

2. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen.¹ Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen, und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,

- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater hinzuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,

- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
- e) Berufungen in den Verbandsrat,
- f) Entlastung des Verbandsrates,
- g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h) Berufung des Geschäftsführers,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

(3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,

- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann einen Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Voll-

versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,

- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Be-

schlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte, oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. April 2019 außer Kraft.

3. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und ndernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

4. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez)

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor:

Tel.: 0241 442-445

E-Mail: fastenaktion@misereor.de

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:

MVG

Tel.: 0241 47986100

E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de

5. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor

Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24. November 2020

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

6. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28. März 2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Tel.: 0221 9950650
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

7. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost

Corona-Einmalzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR, wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2020

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 umgesetzt.

Die vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter erhalten zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätes-

tens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird. Die Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabefreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabefreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

8. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost

Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertrag der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

II.

In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden.

³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der

Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III.

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2020

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In Einrichtungen nach Anlage 20 (Inklusionsbetriebe, § 215 Abs. 1 SGB IX) arbeiten schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 SGB IX, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Um die Existenz dieser Einrichtungen – und damit die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter – dauerhaft zu sichern, kann es notwendig sein, dass die Personalkosten das branchenübliche Niveau nicht übersteigen und Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden (vgl. *Papenheim*, in: *Praxiskommentar Arbeitsrecht der Caritas*, Anlage 20 § 1 Rn. 1). Mit einer Vergütung nach den üblichen Entgeltgruppen der AVR können diese Parameter nicht immer erfüllt werden. Daher ermöglichen die Regelungen der Anlage 20 AVR es, dass in den Dienstverträgen von den Bestimmungen der AVR abgewichen werden kann. So sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 vor, dass abweichend von den Bestimmungen der AVR den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurde, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden können. Diese Regelung enthält eine Regelungslücke für solche Inklusionsbetriebe, die in Tätigkeitsfeldern agieren, für die branchenübliche, regional geltende tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen. Für diese Inklusionsbetriebe ist der Anwendungsbereich dieser Regelung mit der Folge nicht eröffnet, dass diese keine von den AVR abweichende Bestimmungen in ihren Dienstverträgen festsetzen können.

Diese Regelungslücke wird mit dem vorliegenden Beschluss geschlossen. Nach dem Beschluss dürfen auch in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR

nicht (mehr) bestehen, in den Dienstverträgen von Mitarbeitern im Sinne von § 1 Abs. 2 Anlage 20 AVR von den AVR abweichende Bestimmungen getroffen werden. Danach können den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zugrunde gelegt werden. Dienstgebern ist der Anwendungsbereich allerdings nur in dem Ausnahmefall eröffnet, dass für eine einschlägige Einrichtung tarifvertragliche Regelungen im Sinne von Absatz 1 nicht (mehr) bestehen.

Die im Beschlusstext genannten branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die den Dienstverträgen als Mindestinhalt zugrunde gelegt werden können, können sich aus einem einschlägigen Tarifvertrag, aus Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die in Unternehmen und Einrichtungen gelten, die der Branche zuzuordnen sind, in deren Bereich die Mitarbeiter des beantragenden Inklusionsbetriebes tätig sind, oder aus einem Branchenmindestlohn bzw. dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben. Gibt es in einer Region keine Einrichtungen bzw. Unternehmen, die im Tätigkeitsbereich der beantragenden Einrichtung tätig sind, kann die Einrichtung ebenfalls auf den Branchenmindestlohn bzw. den gesetzlichen Mindestlohn zurückgreifen. Dienstgeber können zwischen den genannten Möglichkeiten – sofern sie im jeweiligen Einzelfall bestehen – frei wählen, mithin besteht kein (Vor-)Rangverhältnis zwischen den Möglichkeiten, die sich aus Satz 1 des Vorschlags ergeben. Die Regionalkommission ist in ihrer Entscheidung jedoch frei, einen entsprechenden Antrag abzulehnen.

Die Regionalkommission hat das Recht, vom Dienstgeber (weitere) einschlägige Angaben zu fordern, wenn sie dies für erforderlich hält. Dabei können sich der Antragsteller und die Regionalkommission an einem Musterantragsformular orientieren, welches von der Kommissionsgeschäftsstelle im CariNet veröffentlicht wird. Zustimmungende Beschlüsse der Regionalkommissionen sind zeitlich zu befristen.

Hinsichtlich der Länge der Frist hat die Regionalkommission auch die langfristige unternehmerische Planung der beantragenden Einrichtung zu berücksichtigen. Die Regionalkommission entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. Bis zu einer Entscheidung der zuständigen Regionalkommission über den Antrag gelten die ursprünglich vom Dienstgeber angewendeten arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission die Regelungszuständigkeit im Hinblick auf die Vergütung von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR mit Maßgabe des im Beschlusstext abgebildeten Inhalts – zeitlich befristet bis zum 31.12.2025 – übertragen.

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Regionalkommission Ost hat der Übertragung der Regelungszuständigkeit durch die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 AK-Ordnung am 16.12.2020 zugestimmt. Damit besteht die Beschlusskompetenz der Regionalkommission Ost für die beantragte Regelung.

9. Satzung des Diözesanpastoralrates im Bistum Dresden-Meißen

I. Grundlagen und Aufgaben des Pastoralrates

1. Der Pastoralrat ist ein Gremium, das die Ziele der durch das II. Vatikanische Konzil empfohlenen Seelsorgeräte aufnimmt (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 27; Dekret über das Laienapostolat, Nr. 26), der Beratung des Bischofs bei der Erfüllung der pastoralen Aufgaben des Bistums dient und dazu Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen diözesanen Räte, Gremien und Gruppierungen zusammenführt.

Der Pastoralrat erfüllt seinen Auftrag unter Beachtung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches über den Pastoralrat (can. 511-514 CIC) und unter Berücksichtigung der Anliegen des in der Synode des Bistums Meißen beschlossenen Bistumsrates.

2. Der Pastoralrat berät und unterstützt den Bischof insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der dem kirchlichen Amt eigenen Verantwortung für Welt und Gesellschaft
- Einbringen von Sach- und Lebensbereichen der Gesellschaft
- Erarbeitung diözesaner pastoraler Zielsetzungen
- Unterstützung der pastoralen Entwicklung des Bistums
- Vernetzung diözesaner Werke und Vereinigungen
- Beförderung oder Initiierung ökumenischer Initiativen
- Koordinierung der erweiterten Zusammenkunft mit Gemeindevertretern/innen aller Pfarreien mit Workshopcharakter ein- bis zweimal pro Amtszeit

II. Zusammensetzung des Pastoralrates

1. Geborene Mitglieder

- Bischof 1
- Vertreter des Bistums 2
Generalvikar, HAL Pastoral und Verkündigung

2. Gewählte Mitglieder

- je Dekanat ein/e Vertreter/in der Pfarreiebene 8
- ein/e Vertreter/in der sorbischen Gemeinden 1
- ein/e Vertreter/in des Diözesancaritasverbandes 1
- der/die Vorsitzende des Katholikenrates und ein/e Vertreter/in der Verbände aus dem Katholikenrat (wenn der Vorsitzende ein/e Vertreter/in der Verbände ist, ist der Vertreter ein Mitglied aus den Pfarreiräten) 2
- ein/e Vertreter/in des Vermögensverwaltungsrates 1
- ein Vertreter des Priesterrates 1
- ein/e Vertreter/in der Bistumsjugend 1
- ein Vertreter der Diakone 1
- ein/e Vertreter/in der Gemeindereferenten/innen 1
- ein Vertreter der männlichen Orden 1
- eine Vertreterin der weiblichen Orden 1
- ein/e Vertreter/in der geistlichen Gemeinschaften 1

3. Berufungen durch den Bischof bis zu 4
nach Vorschlag durch die Dekanekonferenz

Gesamtmitgliederzahl 27

4. Wahlverfahren

- Die Bestimmung der Mitglieder setzt die in can. 512 CIC genannten Gegebenheiten voraus und erfolgt nach den Verfahren der jeweiligen entsendenden Gremien.
 - Der Dekan beruft spätestens 4 Monate nach den Ortskirchenratswahlen eine Dekanatsversammlung ein.
 - Mitglieder der Dekanatsversammlung sind die Vorsitzenden der Pfarreiräte eines Dekanats.
 - Durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung wird ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder der Ortskirchenräte und der Pfarreiräte. Die Wahl des/r Stellvertreters/in erfolgt vorsorglich, wenn der/die Vertreter/in dauerhaft sein/ihr Amt im Pastoralrat nicht wahrnehmen kann.
 - Vor der Sitzung haben die Pfarreiratsvorsitzenden die Bereitschaft möglicher Kandidaten/innen erfragt und die Wählbarkeit geprüft.
5. Die reguläre Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Die Wahl bzw. Wiederberufung von Mitgliedern ist möglich. Die Amtszeit beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung.
6. Im Falle der Sedisvakanz hört der Pastoralrat gemäß can. 513 §2 CIC auf zu bestehen.
7. Vorzeitig scheidet ein Mitglied aus:
- wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium entfällt,
 - wenn es die Aufgabe wechselt, die seine Mitgliedschaft im Pastoralrat begründet,
 - wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß can. 512 §1 und §3 CIC nicht mehr erfüllt sind,
 - wenn ein berufenes Mitglied vom Bischof abberufen wird.
8. In begründeten Fällen können berufene Mitglieder um Abberufung bitten.
9. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die laufende Amtszeit durch die Stellvertreter gemäß des Wahlverfahrens ersetzt.

III. Arbeitsweise des Pastoralrates

1. Vorsitzender des Pastoralrates ist gemäß can. 514 §1 CIC der Bischof. Der Pastoralrat wählt eine/n Sprecher/in aus seinen Laienmitgliedern sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, der/die Laie oder Kleriker sein kann.
2. Der Bischof beruft die Sitzungen ein und hat den Vorsitz.

3. Dem/der Sprecher/in obliegt es, mit dem Bischof die Tagesordnung vorzubereiten und bekanntzugeben sowie für den organisatorischen Ablauf der Sitzung, die Gesprächsführung und das Protokoll Sorge zu tragen.
4. Die Einladung an die Mitglieder einschließlich Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.
5. Der Pastoralrat kommt dreimal im Jahr zusammen, außerdem sooft der Bischof ihn einberuft.
6. Die Mitglieder sind zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung an der Teilnahme ist dies frühestmöglich dem/der Sprecher/in unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Eine Beschlussfassung erfolgt, wenn mindestens die Mehrheit der unter II.,1.-3. genannten Mitglieder gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (can. 119 CIC) anwesend ist. Ein Umlaufverfahren für Beschlussfassungen ist möglich.
8. Der Bischof ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten oder bei einzelnen Beratungsgegenständen Verschwiegenheit zu verlangen.
9. Es können Fachleute zur Beratung herangezogen und Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.
10. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt wird. Die Protokolle und eventuelle Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Der Bischof entscheidet darüber, wann und wie die im Pastoralrat behandelten Angelegenheiten veröffentlicht werden.
11. Zwischen den Sitzungen werden anfallende Aufgaben von dem/der Sprecher/in bearbeitet, der/die die erforderlichen Absprachen mit dem Bischof trifft.

IV. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Pastoralrates und der Zustimmung des Bischofs.

Das 1. Statut des Pastoralrates wurde durch Bischof Reinelt mit Wirkung vom 28. Oktober 1989 in Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von Bischof Dr. Heiner Koch ersetzt.

Die vorliegende Satzung wurde am 9. November 2020 im Rahmen der Pastoralratssitzung beschlossen. Sie wurde von Bischof Heinrich Timmerevers am 7. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die vorhergehenden Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dresden, den 7. Januar 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

10. Auflegung der Asche am Aschermittwoch

Das Zeichen der Auflegung der Asche als Zeichen unserer Bußgesinnung ist schwer durch ein anderes zu ersetzen. Die Asche gehört zentral zum Gottesdienst des Aschermittwochs. Deshalb wird unter den herrschenden Bedingungen folgendes Vorgehen empfohlen: Nach der Segnung der Asche wird eines der Deuteworte für die Gemeinde als Ganze gesprochen. Das Sprechen der Deuteworte geschieht in einer sehr ruhigen und verständlichen Weise. Dann treten die Gläubigen wie zur Kommunionsspendung mit Abstand heran. Der Priester und dabei helfende Laien desinfizieren sich einmalig die Hände und streuen ohne Berührung die Asche über den Kopf des einzelnen Gläubigen. Alle Beteiligten tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung, bevorzugt eine FFP2-Maske.

Diese Form ist durch die Gottesdienstkongregation bestätigt worden (12. Januar 2021, Note zum Aschermittwoch. Austeilung der Asche in Zeiten der Pandemie, Prot.-N. 17/21).

11. Fördermittel religiöse Kinderwoche 2021

Fördermittel für die Durchführung von religiösen Kinderwochen 2021, besonders die des Bonifatiuswerkes, dürfen nur an Pfarreien ausgereicht werden, die über ein institutionelles Schutzkonzept verfügen, wie es die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt (KA 1/2020) vorsieht.

12. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am

zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. An diesem Verfahren wird trotz der Corona-Beschränkungen festgehalten.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag in e-mip freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Anzahl der Gottesdienste sowie die Anzahl der Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei Rückfragen steht Ihnen die kirchliche Meldestelle gern zur Verfügung:

E-Mail: meldewesen@bddmei.de

Tel.: 0351 31563-203

13. Neuer Termin: Weiterbildung für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in Schmochtitz

Die schon einmal auf Januar 2021 verschobene Fortbildung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre musste aufgrund der Corona-Situation erneut verlegt werden. Der neue Termin lautet nun: 25. – 27. Mai 2021.

Die Anreise ist am Dienstag, 25. Mai, bis 9.45 Uhr und die Abreise am Donnerstag, 27. Mai, gegen 13.30 Uhr geplant. Das genaue Programm wird später noch per Mail bekanntgegeben.

Alle Pfarrer und Pfarradministratoren werden gebeten, den Pfarrsekretärinnen und -sekretären die Teilnahme zu ermöglichen. Die Kosten der Fortbildung werden vom Ordinariat übernommen, die Reisekosten sollten von der Pfarrei getragen werden.

Die Anmeldung erfolgt über eveeno. Der dazu erforderliche Link wird Ende Februar an die zentralen Pfarrbüros versendet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Barth:

E-Mail: steffi.barth@bddmei.de

Tel.: 0351 31563-512

14. Hinweis auf die Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen

Die gültige Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen wurde im Kirchlichen Amtsblatt 46/2016 veröffentlicht.

Bei Alters- und Ehejubiläen, Sakramentenspendung, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

15. Online-Zugang zu (historischen) Kirchenbucheinträgen

Seit kurzem sind die historischen Kirchenbücher unseres Bistums über die vom Diözesanarchiv St. Pölten bereitgestellte online-Plattform <https://data.matricula-online.eu/de/deutschland/dresden/> einsehbar. Dafür wurden – soweit vorliegend – alle bis 1875 vorhandenen und in den 1990er Jahren verfilmten Kirchenbücher digitalisiert und diese Digitalisate dort eingestellt. Vereinzelt wurden weitere Kirchenbücher im Rahmen der archivischen Sperrfrist (120 Jahre bei Taufen, 100 Jahre bei Trauungen und Beerdigungen) eingestellt, wenn Duplikate im Diözesanarchiv vorhanden waren. Nach 1876 gibt es in Sachsen Standesämter und es sind zuerst deren Unterlagen (nun meist in den Stadtarchiven) für Personenstandsangaben zuständig.

Bitte verweisen Sie Familienforscher künftig auf diese Seite und recherchieren Sie nicht mehr für Dritte. In Einzelfällen könnte es aufgrund von Fehlseiten oder eingeschränkter Abbildungsqualität zu Nachfragen nach den Originalen kommen. Sollten sich diese häufen, wenden Sie sich bitte an das Diözesanarchiv, damit wir hinsichtlich Nachdigitalisierung o.ä. zu einer Lösung kommen. Ziel ist es, die Pfarrbüros gänzlich von diesen Anfragen zu entlasten. Auskunftserteilung ist demnach nur noch für selbst Betroffene über die an ihnen vollzogene kirchliche Amtshandlung möglich.

Eine Übersicht der bei „Matricula“ eingestellten Kirchenbücher unseres Bistums finden Sie auch auf der Website des Diözesanarchivs (unten im Download-Bereich): <https://www.bistum-dresden-meissen.de/vielseitig-engagiert/dioezesanarchiv/kirchenbuecher-und-familienforschung/>

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Dorothea Handrik

Tel.: 03591 35195-11

E-Mail: dorothea.handrik@bddmei.de

16. Priesterexerzitien

Im Gästehaus St. Georg der Benediktinerabtei Weltenburg werden im laufenden Jahr folgende Exerzitien für Priester angeboten:

1.-5. März 2021: Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

11.-15. Oktober 2021: Was wir glauben – das Credo der Kirche. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

15.-20. November 2021: Bewahrt die Einheit des Geistes (Eph 4,3). Priestersein in der Kirche – mit der Kirche – für die Kirche. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

17. Nachruf Maria Töppel

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat die frühere Seelsorgehelferin

Frau Maria Töppel

am Samstag, 19. Dezember 2020, in sein himmlisches Reich gerufen.

Sie war zuletzt wohnhaft im Malteserstift St. Hedwig in Bautzen.

Maria Töppel wurde am 7. Mai 1934 in Schirgiswalde geboren und erlernte den Beruf eines Handelskaufmanns. Zunächst arbeitete sie als Pfarrsekretärin in Schirgiswalde, zu Beginn der 1970er Jahre durchlief sie eine Weiterbildung für Heimleiterinnen und ließ sich später in Cottbus und Görlitz als Katechetin ausbilden. Maria Töppel war als Seelsorgehelferin ab 1974 in Flöha und ab 1983, über ihre Pensionierung hinaus, bis 2011 in Coswig und Weinböhla tätig.

Maria Töppel hat sich um viele Belange in den Gemeinden, Kirchen und Pfarrhäusern ihrer Wirkungsstätten gekümmert. In der „Frohen Herrgottstunde“ hat sie die Kinder um sich gesammelt, aber auch zu den Jugendlichen und zu den Senioren hatte sie ein sehr herzliches und inniges Verhältnis, durch ihr Wirken hat sie viele Menschen froh gemacht. Auch im Pfarrbüro und in der Sakristei war sie präsent, hat sich und andere in die Gottesdienstgestaltung eingebracht. Ihr Leben war geprägt von hoher Verantwortung gegenüber den ihr Anvertrauten, von der Gabe auszugleichen und zu verbinden und von großer Freude am Schenken. Mit ihrem Blumenschmuck hat sie die Schönheit der Schöpfung in die Kirchen und Pfarrhäuser gebracht.

In den letzten Jahren kannte sie Schmerzen und Angst, doch in ihrem Gebet aus einem tiefen Glauben an Gott hat sie alles bewundernswert ertragen und anderen viel Kraft und Lebensfreude geschenkt. Nach in Hoffnung getragener Krankheit wurde sie von ihrem Leiden erlöst.

Die Verstorbene wird dem fürbittenden Gebet der Gläubigen empfohlen.

Das Requiem und die Beerdigung fanden am Mittwoch, 23. Dezember 2020, in Schirgiswalde statt.

Dresden, 4. Januar 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

18. Nachruf Frank Ritter

Gott, der Herr über Leben und Tod, rief am 17. Januar 2021 den Priester unseres Bistums,

Herrn Pfarrer i. R. Frank Ritter

zu sich in Sein Reich.

Frank Ritter wurde am 25. September 1927 in Leipzig geboren. Als Jugendlicher konvertierte er in die Katholische Kirche. Am 1. August 1954 wurde Frank Ritter in Zittau zum Priester geweiht. Bis 1958 war er Kaplan in Sebnitz, danach Lokalkaplan in Wurzbach. 1967 wurde Frank Ritter Pfarrvikar in Leipzig Propstei-Süd und 1974 Pfarrer in Leipzig-Wiederitzsch. Dort baute er neben der Kirche ein neues Pfarrhaus. 1985 ging Pfarrer Frank Ritter in den Ruhestand und lebte nach Übersiedlung in den anderen Teil Deutschlands in Arnstorf im Bistum Passau. Dort wohnte er im Parkwohnstift, wo er in seiner freundlichen Art noch lange in der Altenseelsorge tätig war.

Ich empfehle den Verstorbenen dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Die Beerdigung findet unter Corona-Bedingungen am Freitag, 22. Januar 2021 statt und wird vom dortigen Dekan geleitet.

Dresden, 20. Januar 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

19. Personalia

G e o r g e, Christine, GRf

Mit Wirkung zum 31. Januar 2021 vom Dienst als Gemeindereferentin entpflichtet und Eintritt in den Ruhestand.

K i n d e r m a n n, Leonhard, GRf

Mit Wirkung zum 1. Februar 2021 vom Dienst in der Pfarrei St. Maria Magdalena Leipzig-Ost entpflichtet und zum gleichen Termin vollumfänglich als Schulseelsorger am Bischöflichen Montessori Schulzentrum Leipzig eingesetzt.

M a h l e r, Regina, GRf

Mit Wirkung zum 31. Januar 2021 vom Dienst als Gemeindereferentin entpflichtet und Eintritt in den Ruhestand.

P f e i f e r, Michael, GRf

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum Leiter der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Dresden des Bistums Dresden-Meißen ernannt.

Verstorben

R i t t e r, Frank, P f i R

verstorben am 17. Januar 2021

T ö p p e l, Maria, GRf

verstorben am 19. Dezember 2020

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen